

## Römisches Privatrecht (2)

## Nachholtermine

- Der ausgefallene Termin der letzten Woche wird in zwei Einzelstunden am 10. und 17.11. jeweils von 13-14 Uhr in HS 7 nachgeholt!

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 02.11.2010:

## Privatrecht und Zivilprozess (1)

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Th. Rüfner

Winter 2011/12

2

## Römisches Privatrecht (2)

## Der heutige Zivilprozess

- Geregelt in ZPO und GVG.
- Einleitung des Verfahrens durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht. Rechtshängigkeit durch Zustellung an den Beklagten (§§ 253, 261 ZPO).
- Entscheidung durch einen oder mehrere Berufsrichter (Ausnahmen: Handelssachen, Arbeitsgerichte).
- Grundsatz: *Iura novit curia*. Das Gericht entscheidet aufgrund der von den Parteien vorgetragenen Fakten. Rechtsausführungen der Parteien, z.B. die Berufung auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage binden das Gericht nicht.
- Instanzenzug:
  - AG → LG → BGH.
  - LG → OLG → BGH.
- Vollstreckung des Urteils in Natur im Wege der Einzelzwangsvollstreckung möglich. Daneben: Insolvenzverfahren zur Gesamtvollstreckung Befriedigung aller Gläubiger.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

3

## Römisches Privatrecht (2)

## Die verschiedenen Formen des römische Zivilprozesses

- **Legisaktionenprozess:** Spruchformelverfahren, bestimmte feierliche Formeln müssen vor dem Gerichtsmagistrat korrekt aufgesagt werden; Fälle, für die es keine passende Formel gibt, können nicht vor Gericht gebracht werden. Bei Vorbringen der richtigen Formeln Ernennung eines Urteilsrichters.
- **Formularprozess:** Der Gerichtsmagistrat ernennt einen Privatmann (oder mehrere) als Urteilsrichter und gibt diesem in einer Formel vor, nach welchen Gesichtspunkten er zu entscheiden hat.
- **Kognitionsprozess:** Vorläufer des modernen Prozesses; ein staatlicher Beamter entscheidet den Fall allein.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

4

## Römisches Privatrecht (2)

## Der Zivilprozess der klassischen Zeit

- In der klassischen des römischen Rechts ist der Formularprozess das ordentliche Zivilverfahren.  
→ Die klassischen Juristen legen das Formularverfahren zugrunde.
- Aber:
  - In manchen Bereichen wird noch im Legisaktionenverfahren prozessiert.
  - In anderen Gebieten herrscht schon der Kognitionsprozess.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

5

## Römisches Privatrecht (2)

## Der Formularprozess

1. Phase *in iure*
  - Die Parteien erscheinen vor dem Tribunal des Gerichtsmagistrats und tragen ihr Anliegen vor.
  - Der Gerichtsmagistrat setzt einen (oder mehrere) Richter ein und erteilt die Formel.
2. Phase *apud iudicem*
  - Der Richter (oder die Richterbank) hört die Parteien an und erhebt Beweis.
  - Am Ende wird auf der Grundlage der Formel das Urteil gesprochen.

An das Urteil schließt sich – falls der Kläger obsiegt – das Vollstreckungsverfahren an.  
Ein Rechtsmittelverfahren ist ursprünglich nicht vorgesehen, es entwickelt sich aber im Lauf der klassischen Zeit.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

6

Römisches Privatrecht (2)

Die Gerichtsmagistrate im Formularprozess

- In Rom
  - Praetor urbanus für Prozesse unter römischen Bürgern.
  - Praetor peregrinus für Prozesse mit Beteiligung von Nichtbürgern.
  - Aediles curules für Marktstreitigkeiten.
- In den Provinzen:
  - Provinzstatthalter halten Gerichtstage (conventus) in größeren Städten ab.
- In Kolonien und Munizipien römischer Bürger oder Halbbürger (Latiner):
  - Gemeindegistrate (meist: duoviri iure dicundo).
  - Gerichtsbarkeit nur über Sachen mit geringerem Streitwert.
- Senat und Kaiser als Berufungsinstanzen.

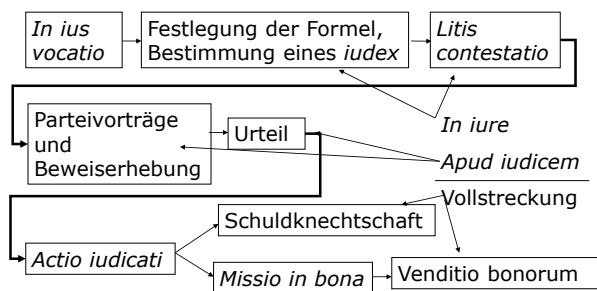
Römisches Privatrecht (2)

Die Urteilsrichter

- Iudex unus = Einzelrichter.
  - Recuperatores (wörtlich: Wiederbeschaffer): Richterbank mit drei oder fünf Richtern.
    - Zuständigkeit für bestimmte deliktsrechtliche Klagen, Freiheitsprozesse u.a.
  - Centumviri (Hundertmänner): Ein Gerichtshof mit 105 Mitgliedern, der in vier Kammern entschied.
    - Zuständig für Erbrechtssachen (hereditatis petitio und querela inofficiosi testamenti).
    - Bei Verfahren vor dem Zentumviralgericht wurde noch in klassischer Zeit das Legisationsverfahren angewendet.
- Die Richter werden aus einer Richterliste in einem komplizierten Verfahren ausgewählt. Die Liste enthält Senatoren (?) und Ritter. Die Parteien können auch einen Richter bestimmen, der nicht auf der Liste steht.

Römisches Privatrecht (2)

Der Ablauf des Formularprozesses



Römisches Privatrecht (2)

Die Einleitung des Formularprozesses

- In ius vocatio: Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm sofort zum Gerichtsmagistrat zu folgen.
  - Notfalls gewaltsame Durchsetzung des Ladungszwanges oder
  - Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (missio in bona/bonorum venditio) bei Ungehorsam gegenüber der Ladung (oder Unerreichbarkeit des Beklagten), aber
  - kein Versäumnisurteil.
- Eventuell Vertagung oder Verweisung durch erzwungene oder freiwillige Gestellungsversprechen (vadimonia).

Römisches Privatrecht (2)

Die Festlegung der Klageformel

- Schon bei der in ius vocatio muss der Kläger dem Beklagten mitteilen, welche actio er erheben will (editio actionis).
- Der Gerichtsmagistrat entscheidet, ob und welche Klage er gewährt und ob in die Klageformel eine exceptio für den Beklagten einzuschalten ist.
- Die Klageformeln und exceptiones sind aus dem Edikt des Gerichtsmagistrats ersichtlich.

Römisches Privatrecht (2)

Vorlesung „Römisches Privatrecht“ am 09.11.2010:

Privatrecht und Zivilprozess (2) / Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:  
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>